



universität
wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Exposé

Arbeitstitel der Dissertation

„Sicherheitspolizeiliche Bild- und Tonaufnahmen im
Exekutivdienst – Verdeckte Videoaufnahmen bei
besonders gefährdeten Veranstaltungen und
Videodokumentation von polizeilichen Amtshandlungen “

Verfasser

Mag. Michael Kendl

angestrebter akademischer Grad

Doktor iuris (Dr. iur.)

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

Wien, im Juni 2015

Matrikelnummer: 9107139

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Doktoratsstudium Rechtswissenschaften UG2002

Inhaltsverzeichnis

Exposé.....	0
I. Persönliche Motivation	2
II. Einführung in das Thema.....	2
III. Problemstellungen	4
IV. Forschungsfragen.....	7
V. Forschungsstand	8
VI. Ziel der Arbeit	8
VII. Geplanter Aufbau und Methoden	9
VIII. Inhaltsverzeichnis – vorläufige Struktur	10
IX. Vorläufiger Zeitplan und Vorgehensweise	11
X. Kosten und Finanzierung.....	11
XI. Ausgewählte Literatur, Materialien und Entscheidungen	11

I. Persönliche Motivation

In meinem beruflichen Umfeld, der Rechtsabteilung der Landespolizeidirektion Wien, werde ich regelmäßig mit Fragen der Sicherheitspolizei, im Besonderen mit Fragen zu neuen digitalen Einsatztechniken, beispielsweise von Bild- und Tonaufnahmegeräten, sowie mit Themen des Datenschutzes befasst. Dabei musste ich teilweise feststellen, dass Fragestellungen oft nur isoliert nach dem Sicherheitspolizeigesetz¹ untersucht werden.

Andere verfassungsrechtliche, insbesondere grundrechtliche Aspekte oder einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes² werden oft übersehen oder zu wenig beachtet.

Die Arbeit soll zu einer Bewusstseinsbildung, einer umfassenderen Sichtweise und zu einer sichereren Umsetzung innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten beitragen.

II. Einführung in das Thema

„Dass es sich bei Videoüberwachung um einen Eingriff in Persönlichkeitsrechte handelt, die auch für Verhalten in der Öffentlichkeit gelten (...), ist angesichts der Mediatisierung und Virtualisierung eines Großteils unserer Lebenswelten kaum mehr verständlich. In Alltagsdiskussionen vermischen sich dann Akzeptanz und Grundrechtsverzicht mit einem autoritären Ruf nach law & order. Zugleich wird Anonymität als sicherheitsgefährdendes Übel abqualifiziert und der datenschutzrechtliche Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Informationen zunehmend illegitim und mitunter verdächtig³.“

Sicherheitspolizeiliche Videoüberwachungen⁴ haben sich in den letzten Jahren zu gewohnten und routinierten polizeilichen Maßnahmen, vor allem in Ballungszentren, entwickelt. Insbesondere bei besonders gefährdeten Veranstaltungen⁵ hat sich der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bewährt.

Bei solchen Veranstaltungen finden Videomaßnahmen – Ermittlungen personenbezogener Daten durch Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte - jedoch nicht nur offen, sondern auch

¹ Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl 1991/566 idgF.

² Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl I 1995/165 idgF.

³ Rothmann, Gastbeitrag zur Videoüberwachung: Videoüberwachung reloaded, 2012, URL <http://www.univie.ac.at/identifizierung/php/?tag=videouberwachung> (Stand: 28.04.2015).

⁴ § 54 Abs 5, 6 und 7 SPG.

⁵ § 54 Abs 5 SPG, besonders gefährdete Veranstaltungen, sogenannte „Risikoveranstaltungen“: Demonstrationen, (Sport-) Großveranstaltungen, insbesondere Fußball(bundesliga)spiele.

verdeckt d.h. ohne Wissen der Betroffenen⁶, statt. Zivile Exekutivorgane halten sich hier im Umfeld von „verdächtigen“ Gruppierungen auf, um eine adäquate Vorbeugung möglicher gefährlicher Angriffe vornehmen zu können bzw. um polizeitaktische Maßnahmen zu veranlassen.

Außerhalb dieser besonderen Form der „präventiven“ Videoüberwachung, bietet das Sicherheitspolizeigesetz den Exekutivorganen die Möglichkeit nach der Richtlinien-Verordnung - RLV⁷, bei der Ausübung von verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt oder bei Inanspruchnahme von Freiwilligkeit, diese Maßnahmen durch Bild- und Tonaufnahmen⁸ zu dokumentieren.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll nun eine neue Videodokumentation im Sicherheitspolizeigesetz verankert werden⁹. Der neue Absatz 3 des § 13a SPG¹⁰ soll der österreichischen Exekutive die Verwendung von Körperkameras, sogenannten „Body-Worn-Cameras“¹¹, bei Amtshandlungen mit Befehls- und Zwangsgewalt im Streifen- und Überwachungsdienst¹², ermöglichen. Ein dauernder Einsatz im regulären Streifendienst soll nicht stattfinden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 29 SPG ist ebenso zu beachten, wie eine ausdrückliche Ankündigung dieser Maßnahme vorgesehen ist. Die Auswertung des Bildmaterials soll ausschließlich für die Verfolgung strafbarer Handlungen und zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen erfolgen.

⁶ „Kleiner Lauschangriff“ in Anwesenheit eines Ermittlenden.

⁷ § 31 SPG, Verordnung des Bundesministerium für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung – RLV), BGBl 1993/266.

⁸ § 10 Abs 3 RLV.

⁹ 110/ME XXV. GP – Ministerialentwurf: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird; §§ 13a Abs 3, 94 Abs 38, 97 Abs 4 SPG.

¹⁰ § 13a Abs 3 SPG „Zum Zweck der Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben, ist der offene Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zulässig, sofern gesetzlich nicht Besonderes bestimmt ist. Die auf diese Weise ermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zur Verfolgung von strafbaren Handlungen sowie zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung ausgewertet werden. Bis zu ihrer Auswertung und Löschung sind die Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen des § 14 DSG 2000 vor unberechtigter Verwendung zu sichern. Sie sind nach sechs Monaten zu löschen; kommt es innerhalb dieser Frist wegen der Amtshandlung zu einem Rechtsschutzverfahren, so sind die Aufzeichnungen erst nach Abschluss dieses Verfahrens zu löschen. Bei jeglichem Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) zum Anlass wahren.“

¹¹ Auch Body-Cams oder Body-Worn-Videos, am Körper getragenen Videoaufzeichnungsgeräte.

¹² Vgl. §§ 5 Abs 3 und 4 SPG, 27a SPG.

„Body-Worn-Cameras“ gehören zur Ausrüstung zahlreicher Polizeidienststellen in Europa (vor allem in Großbritannien und Deutschland) und in Übersee (zB Vereinigten Staaten)¹³. Diese relativ junge polizeiliche Einsatztechnik, erste Versuche gab es 2005 in Großbritannien, hat auf der einen Seite einen messbaren deutlichen Rückgang der gewalttätigen Übergriffe auf Polizeiorgane zur Folge¹⁴, auf der anderen Seite wird auch das Einschreiten durch Polizeiorgane durch diese Maßnahme „beobachtet“ und im Fall von Beschwerden oder Polizeigewalt „objektivierbarer“ gemacht. Diese psychologischen und generalpräventiven Effekte sind sicherlich ein wesentlicher Aspekt für die Einführung einer solchen Videodokumentation, insbesondere angesichts der letzten Entwicklungen der Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeiorganen, aber auch behaupteter Polizeigewalt. Diese Bestimmung soll in einem Probetrieb¹⁵ noch im Jahre 2015 in Kraft treten.

Die Möglichkeiten für die Exekutive vom Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im Bereich der Sicherheitspolizei reichen somit von der Prävention, über eine Dokumentation bis zur „Repression“¹⁶. In der täglichen exekutiven Praxis verschwimmen die Grenzen zwischen diesen Bereichen.

III. Problemstellungen

Die Erhebung von Bild- und Tondaten im Rahmen von sicherheitspolizeilichen Bild- und Tonaufzeichnungen bringt, ob sie nun bei Risikoveranstaltung verdeckt stattfindet oder offen bei Dokumentationen von Amtshandlungen, zahlreiche offene Fragen mit sich.

Bei Risikoveranstaltungen und verdeckten Bild- und Tonaufnahmen stellt sich die Frage der anzuwendenden Absätze des einschlägigen § 54 SPG. Sollten die verdeckten Videomaßnahmen von „behördlichen“ Videoüberwachungen gemäß § 54 Abs 5 SPG (mit)erfasst werden, würden die einschlägigen Rechtsschutzmechanismen des Sicherheitspolizeigesetzes¹⁷ beispielsweise wohl ins Leere gehen.

Bei einer Geltung der Regelungen der „verdeckten Ermittlung“ nach § 54 Abs 3 und 4 iVm Abs 1 SPG wäre hingegen möglicherweise der Einsatzbereich stark eingengt. Die Grenzen

¹³ Wenda, Juristischer Workshop; Kamera am Körper, Öffentliche Sicherheit 5-6/14, 82.

¹⁴ Vgl. dazu Stephens "Kamera-Cops" Polizei in der Schweiz - auf Streife mit Körperkamera?, 2015: „Die Zahlen nach einem Jahr zeigten, dass die Beschwerden aus der Bürgerschaft um 88% sanken, die Zahl der Einsätze, bei denen Beamte Gewalt anwenden mussten, ging um 60% zurück.“, URL <http://www.swissinfo.ch/ger/kamera-cops-polizei-in-der-schweiz---auf-streife-mit-koerperkamera-/41259872> (Stand: 28.04.2015).

¹⁵ 110/ME XXV. GP – Ministerialentwurf, Art 2, Z 24 (§ 97); „dem § 97 wird folgender Abs 4 angefügt: „(4) § 13a Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2015 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

¹⁶ Beispielsweise § 54 Abs 5 letzter Satz SPG, „...Aufklärung gefährlicher Angriffe..“.

¹⁷ § 91c SPG, Rechtsschutzbeauftragter.

der verdeckten Ermittlung werden von manchen Experten streng nach dem Wortlaut des Gesetzes „Abwehr gefährlicher Angriffe“ ausgelegt, „wahrscheinliche gefährliche Angriffe“¹⁸ würden von dieser Bestimmung nicht erfasst werden. Eine Datenermittlung über den Gesetzeswortlaut hinaus würde auch gewissermaßen eine Datenvorratshaltung bedeuten und wäre nicht zulässig¹⁹.

Diese Grenze wäre jedoch nicht zu beachten, wenn die verdeckten Bild- und Tonaufzeichnungen unter die präventive Videoüberwachung des § 54 Abs 5 SPG zu subsumieren wären.

Diese Abgrenzungsproblematik wurde bisher nicht behandelt.

Eine der wenigen Entscheidungen im Themenbereich „verdeckte Ermittlung“ nach dem Sicherheitspolizeigesetz erging 2014 im Rahmen der sogenannten „Tierschützer-Prozesse“ durch das Landesverwaltungsgericht Wien²⁰. Hier wurde erstmals versucht diese besondere Ermittlungsmaßnahme näher zu prüfen und die Grenzen zu den Ermittlungsmaßnahmen der kriminalpolizeilichen Ermittlungen der Strafprozessordnung abzugrenzen. Auch wenn im genannten Fall diese verdeckte Ermittlung langfristig und „systematisch“ erfolgte, sind gewisse Aspekte dieser Entscheidung näher zu betrachten²¹.

Einen neuen Einsatzbereich für Exekutivorgane sollen nun nach Konzeption eines Entwurfes zur Novelle des SPG Körperkameras im exekutiven Streifendienst darstellen. Diese Möglichkeit einer Videodokumentation von Amtshandlungen wurde in die relativ neue Bestimmung § 13a²² eingebettet. In der Praxis wird aktuell für Videodokumentationen von Amtshandlungen die Richtlinienverordnung als einschlägige Norm herangezogen²³. Das Verhältnis zwischen diesen Videodokumentationen, jener der Richtlinienverordnung bzw. der

¹⁸ Vgl. die Voraussetzungen des § 54 Abs 5 SPG; hier ist bereits eine abstrakte Wahrscheinlichkeit von gefährlichen Angriffen für die Umsetzung der Videomaßnahmen ausreichend.

¹⁹ Vgl. Andre, Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen aus sicherheitspolizeilicher Sicht2, 2005, URL <http://www.staedtebund.gv.at/gemeindezeitung/oegz-beitraege/oegz-beitraege-details/artikel/videoeuberwachung-an-oeffentlichen-plaetzen-aus-sicherheitspolizeilicher-sicht2.html> , (Stand: 23.04.2015).

²⁰ LVwG Wien 03.04.2014, VGW-102/V/013/888/2014; VGW-102/V/013/889/2014; VGW-102/V/013/890/2014.

²¹ Im Vergleich zur relativ „temporären“ verdeckten Ermittlungen bei Risikoveranstaltungen.

²² Mit der Einführung des § 13a „Dokumentation“ mit 01.01.2014 wurde der Judikatur des VfGH zu polizeilichen Datenanwendungen zum Zwecke der Dokumentation und Protokollierung von Amtshandlungen unter Verwendung personenbezogener Daten Dritter entsprochen und die elektronische Aktenführung auch bei dem BM für Inneres nachgeordneten Dienststellen rechtlich geregelt.

²³ § 10 Abs 3 RLV; Videodokumentationen werden grundsätzlich bei Risikoveranstaltungen im Rahmen eines GSOD (großer polizeilicher Ordnungsdienst) von geschlossenen Polizeieinheiten (Kompanie, Zug, Gruppe nach militärischen Muster unter einheitlicher Führung) oder bei bestimmten Amtshandlungen von uniformierten Sondereinheiten (Cobra, WEGA), nach internationalen Standards, eingesetzt. Eine Videodokumentation durch einzelne Polizisten im Regelstreifendienst ist - auch aufgrund mangelnder technischer Ausstattung – bei der österreichischen Exekutive dzt weder vorgesehen, noch üblich.

neuen Regelung des § 13a Abs 3 SPG, ist unklar²⁴. Der vorgesehene Zweck einer Auswertung dieser neuen Videodokumentation - die Verfolgung von strafbaren Handlungen - stimmt bedenklich, geht doch dadurch der Anwendungsbereich über die strafrechtsakzessorische Konzeption und den Kernbegriff des Sicherheitspolizeigesetzes, nämlich der allgemeinen Gefahr²⁵, weit hinaus und erfasst somit neben Fahrlässigkeitsdelikten nach dem Strafgesetzbuch auch sämtliche Verwaltungsübertretungen.

Zu den dargestellten Problemen der Anwendung, werfen sicherheitspolizeiliche Bild- und Tonaufzeichnungen im Zusammenhang mit der Auswertung bzw. Verwendung des erlangten Bild- und Tonmaterials, unabhängig des behandelten Anwendungsbereiches, weitere rechtliche Unklarheiten auf.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Videoaufnahmen auch ein Umfeld, wenn auch nicht beabsichtigt, miteinbezogen wird, seien es personenbezogene Daten von Unbeteiligten oder andere von der Exekutive zu verfolgende „zufällige“ Sachverhalte.

Es stellt sich die Frage, wie „Zufallserkennungen, -funde“ oder „Nebenprodukte“ zu beurteilen sind, wo Verhaltensweisen von Personen oder Sachverhalte erst durch die Auswertung der Videoaufzeichnungen bekannt geworden sind.

Auch das Exekutivorgan kann von solchen Zufallsfunden betroffen sein, dokumentiert dieser möglicher Weise eigene Verfehlungen im Zuge der Amtshandlung „automatisch“ mit. Inwieweit letztgenannte Videoaufnahmen mit dem vom Verfassungsgerichtshof aus Art 6 EMRK und Art 90 Abs 2 B-VG abgeleiteten „Nemo-tenetur-Grundsatz“²⁶ und dem Grundsatz eines fairen Verfahrens vereinbar sind, wurde bis dato nicht thematisiert.

Sämtliche Aufbewahrungsfristen der Videoaufzeichnungen bzw. -dokumentationen nach dem SPG oder der RLV kommen mit einer Datenvorratshaltung in Konflikt. § 54 Abs 4 und 5 SPG sehen keine konkrete Lösungsverpflichtung oder -fristen vor. Hier muss die allgemeine Bestimmung des § 63 Abs 1 SPG herangezogen werden. Eine Löschung personenbezogener Daten ist unter anderem erst dann vorgesehen, *„wenn die Daten für die Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden“*. Eine

²⁴ Nach mE scheint § 10 Abs 3 RLV für eine Verwendung von Körperkameras im Regelstreifendienst, aufgrund der Häufigkeit und vergleichweisen Regelmäßigkeit, eine ungeeignete Grundlage für eine derartige „eingriffsintensive“ polizeiliche Maßnahme zu sein, wodurch § 13a Abs 3 SPG notwendig wurde. Vgl. FN 23.

²⁵ § 16 SPG, insbesondere § 16 Abs 2 leg cit; der gefährliche Angriff als wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Aufgaben und Befugnisse nach dem Sicherheitspolizeigesetz.

²⁶ Selbstbelastungsverbot: „nemo tenetur se ipsum accusare“ Niemand ist gehalten sich selbst zu beschuldigen.

Datensicherung vor allfälliger unberechtigter Verwendung, wie dies beispielsweise § 13a Abs 3 SPG vorsieht, fehlt. Die Entscheidung über diese (unbestimmte) Frist dieser Löschung, obliegt jedenfalls der Behörde. Diese Lösung ist unbefriedigend und mit Blick auf das Grundrecht auf Datenschutz²⁷ wohl problematisch. Hingegen trifft § 13a Abs 3 SPG zumindest nicht nur Vorkehrungen, die Aufzeichnungen vor unberechtigter Verwendung iSd § 14 DSG 2000 zu sichern, sondern zumindest auch eine 6monatige Lösungsfrist, unter definierten Voraussetzungen.

Im Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht nach § 26 DSG 2000 wird auch die Frage zu klären sein, ob die Videoaufnahmen nach § 54 Abs 4 SPG und § 13a Abs 3 SPG als Videoüberwachungen im Sinne der §§ 50a ff DSG 2000 zu beurteilen und zu beauskunften sind und welche Rechtsschutzmechanismen zum Tragen kommen. Möglicherweise wird auch die Entscheidung der Datenschutzbehörde, dass ein Auskunftsrecht aus nicht ausgewerteten Videoaufzeichnungen zu verneinen ist²⁸, unter diesen neuen Gesichtspunkten neu zu betrachten sein.

IV. Forschungsfragen

Durch die dargestellte Problematik ergeben sich folgende Fragestellungen:

- ❖ Sind verdeckte Bild- und Tonaufnahmen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei gefährdeten Veranstaltungen nach § 54 Abs 5 SPG von dieser Bestimmung umfasst oder gelten die Bestimmungen der verdeckten Ermittlung gemäß § 54 Abs 3 und 4 iVm Abs 1 SPG?
- ❖ Wo liegen die Grenzen einer Videodokumentation des § 10 RLV zu § 13a Abs 3 SPG und wie ist der Verwendungszweck des § 13 a Abs 3 SPG „Verfolgung von strafbaren Handlungen“ zu beurteilen?
- ❖ Sind bei einer Auswertung von sicherheitspolizeilichen Bild- und Tonaufnahmen personenbezogene Daten von Unbeteiligten, „Zufallserkennungen, -funden“ oder „Nebenprodukten“ rechtlich relevant?
- ❖ Kann von sicherheitspolizeilichen Bild- und Tonaufnahmen der „Nemo-tenetur-Grundsatz“ berührt werden?

²⁷ Vgl. VfGH 27.06.2014, G 47/2012 u.a., Vorratsdatenspeicherung.

²⁸ DSB 06.09.2013, K 121.605/0003-DSK/2013.

- ❖ Wie ist die Verwendung von personenbezogenen Daten, die durch den Einsatz von Bild- und Tonaufnahmen entstehen, mit dem Grundrecht auf Datenschutz, unter besonderer Beachtung auf eine Speicherung auf Vorrat, zu beurteilen?

Bis zur Fertigstellung der Dissertation wird mit ersten Erfahrungsberichten und Reaktionen in Bezug auf den Einsatz von Körperkameras zu rechnen sein. Empirische und dogmatische Erkenntnisse, auch in den sonstigen themenrelevanten Bereichen, werden kritisch beleuchtet und auf ihre rechtliche Relevanz zu prüfen sein.

V. Forschungsstand

Das Sicherheitspolizeigesetz ist wegen seiner praktischen Bedeutung für die Sicherheitspolizei bzw. für die Praxis der Exekutive zum Teil grundsätzlich sehr gut erforscht. Der vorliegende Themenbereich der „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“ des § 54 SPG, verdeckte Ermittlung durch Bild- und Tonaufnahmen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, scheint jedoch in der nationalen Judikatur wenig thematisiert. Eine der wenigen Entscheidungen „verdeckte Ermittlung“ nach dem Sicherheitspolizeigesetz erging „erst“ 2014 im Rahmen der sogenannten „Tierschützer-Prozesse“ durch das Landesverwaltungsgericht Wien²⁹.

Vereinzelt finden sich Materialien dazu in der deutschen Literatur³⁰ bzw. in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte³¹.

Der Bereich der sicherheitspolizeilichen Videodokumentation nach der Richtlinienverordnung ist unerforscht, die Körperkameras der Exekutive sind der österreichischen Rechtsordnung bis dato unbekannt.

Auch im Zusammenhang mit dem Datenschutz sind die gegenständlichen Problemstellungen kaum zu finden.

Aufgrund der Aktualität dieses Themenbereiches erscheint es besonders geboten an diesem zu forschen.

VI. Ziel der Arbeit

Im Rahmen der beabsichtigten Arbeit wird der Untersuchungsgegenstand den Einsatz von sicherheitspolizeilichen Bild- und Tonaufzeichnungen durch Exekutivorgane thematisieren. Die behördlichen „Videoüberwachungen“ werden hingegen grundsätzlich³² nicht behandelt.

²⁹ LVwG Wien 03.04.2014, VGW-102/V/013/888/2014; VGW-102/V/013/889/2014; VGW-102/V/013/890/2014.

³⁰ VG Berlin 05.07.2010, VG 1 K 905.09.

³¹ EGMR U 06.09.1978, *Klass u.a.*, Nr. 5.029/71, EuGRZ 1979, 278.

Es soll einerseits der praktische Umgang mit den einschlägigen Bestimmungen kritisch beleuchtet, allfällig vorhandene Defizite in der Rechtsanwendung thematisiert werden und letztlich eine mögliche Rechtssicherheit für die tatsächliche Umsetzung dieser Maßnahmen in einem wenig erforschten Thema ergeben.

VII. Geplanter Aufbau und Methoden

Der Beginn der Arbeit wird mit dem Stand der Technik, welche technischen Mittel für die beschriebenen sicherheitspolizeilichen Bild- und Tonaufnahmen zur Zeit möglich sind bzw. welche Geräte bei der österreichischen Exekutive eingesetzt werden, eingeleitet. Anschließend werden die Maßnahmen „verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen“ und „Dokumentation von Polizeieinsätzen“ getrennt dargestellt. Hier werden die rechtlichen Grundlagen und Anwendungsbereiche in der Praxis beleuchtet, um die eigentlichen Problemkreise der späteren rechtsdogmatischen Untersuchung festzustellen.

Der zweite Teil der Dissertation wird durch die Darstellung der durch die vom Themenbereich betroffenen Grundrechte, unter Einbeziehung von Lehre und Rechtsprechung bestimmt. Die Lehre und Rechtsprechung, unter besonderer Betrachtung der europäischen Rechtsprechung, sind insofern von besonderem Interesse, als die normative Grundlage noch aus einer Zeit vor dem „digitalen“ (Video-)Zeitalter stammt. Anschließend wird der Rechtsschutz thematisiert, wobei auch die begleitende Kontrolle verschiedener Rechtsschutzinstitutionen³³ in der Praxis dargestellt werden soll.

Im letzten Abschnitt der Arbeit werden Probleme in der Erhebung und Verwendung der sicherheitspolizeilichen Bild- und Tonaufnahmen kritisch betrachtet und beurteilt. Abschließend soll in einer zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse die kritische Beurteilung der geltenden Rechtslage und der geübten Praxis abgeleitet werden können.

Zur Erhebung des Stoffes wird die gängige wissenschaftliche Vorgehensweise in der Form der Literaturrecherche in den Fachbibliotheken und in den Datenbanken angewendet. Berücksichtigt werden dabei selbstverständlich auch die einschlägigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen und dazugehörige Materialien. Als Literaturquellen werden Lehrbücher, Monographien, Kommentare sowie Beiträge und Aufsätze in Zeitschriften und

³² Es wird lediglich das Verhältnis der offenen behördlichen Videoüberwachung, gemäß § 54 Abs 5 SPG mit der verdeckten Ermittlung nach § 54 Abs 3 und 4 iVm Abs 1 SPG kritisch betrachtet.

³³ Rechtsschutzbeauftragter (§§ 91a ff SPG), Menschenrechtsbeirat bei der Volksanwaltschaft (§§ 11 ff VAG), Datenschutzbehörde (§§ 30 f DSG 2000).

Sammelbänden herangezogen. Da hier wissenschaftliche Quellen am aktuellen Stand in Österreich derzeit nur teilweise vorliegen, muss auch auf journalistisches Material sowie auf Informationen aus dem Internet zurückgegriffen werden.

Das gesammelte Material wird dann systematisch durchleuchtet und unter Anwendung der klassischen juristischen Auslegungsmethoden analysiert.

Neben diesem dogmatischen Teil, werden anzustellende empirische Forschungen „im Feld“, - zur geübten Praxis - auch durch Interviews mit BeamtInnen aus dem Innenressort, herangezogen. Bezüglich des allfälligen zusätzlich erforderlichen Schriftenmaterials darf auf die Ausführungen zum dogmatischen Teil verwiesen werden.

VIII. Inhaltverzeichnis – vorläufige Struktur

Die vorliegende Gliederung soll lediglich einen ersten groben Rahmen für die Dissertation vorgeben. Es kann und soll nicht ausgeschlossen werden, dass sich die inhaltliche Gestaltung ändert und im Rahmen der Arbeit angepasst wird.

Arbeitstitel: „Sicherheitspolizeiliche Bild- und Tonaufnahmen im Exekutivdienst – Verdeckte Videoaufnahmen bei besonders gefährdeten Veranstaltungen und Videodokumentation von polizeilichen Amtshandlungen“

1. Einleitung
2. Stand der Technik
3. Verdeckte sicherheitspolizeiliche Bild- und Tonaufzeichnungen bei Risikoveranstaltungen
 - 3.1. Risikoveranstaltungen
 - 3.2. Verdeckte Ermittlungen
 - 3.3. Praktische Anwendung
4. Die sicherheitspolizeiliche Videodokumentation
 - 4.1. Dokumentation von exekutiver Befehls- und Zwangsgewalt (§ 10 RLV)
 - 4.2. Körperkameras (§ 13a SPG)
 - 4.3. Praktische Anwendung
5. Betroffene Grundrechte
 - 5.1. Grundrecht auf Achtung des Privatlebens (Art 8 EMRK)
 - 5.2. Das Grundrecht auf Datenschutz
 - 5.3. Sonstige Grund- und Freiheitsrechte
6. Rechtsschutz
7. Probleme der Erhebung verdeckter sicherheitspolizeilicher Bild- und Tonaufnahmen bei Risikoveranstaltungen

- 7.1. Sicherheitspolizeiliche Bild- und Tonaufnahmen (verdeckt) bei Risikoveranstaltungen
- 7.2. Verdeckte sicherheitspolizeiliche Ermittlungen (mit Bild- und Tonaufnahmen) bei Risikoveranstaltungen
- 7.3. Conclusio
- 8. Probleme der Erhebung bei sicherheitspolizeilichen Videodokumentationen
 - 8.1. Die Grenzen des § 10 RLV zu § 13a Abs 3 SPG
 - 8.2. Die strafbare Handlung des § 13a Abs 3 SPG
 - 8.3. Conclusio
- 9. Probleme der Verwendung von sicherheitspolizeilichen Bild- und Tonaufnahmen
 - 9.1. Bild- und Tonaufnahmen und Unbeteiligte und Zufallsfunde
 - 9.2. Bild- und Tonaufnahmen und das Nemo-tenetur-Prinzip
 - 9.3. Speicherung „auf Vorrat“
 - 9.4. Datenschutzrechtliches Auskunftsrecht
- 10. Schlussbetrachtung
- 11. Literaturverzeichnis

IX. Vorläufiger Zeitplan und Vorgehensweise

- ❖ Oktober 2014 bis Juni 2015
 - Absolvierung der Studieneingangsphase gem. § 4 Abs 1 lit a bis c Doktoratsstudienplan, Rechtswissenschaften
- ❖ Juli 2015 bis voraussichtlich Juni 2017
 - Abfassen der Dissertation, mit regelmäßiger Konsultation mit dem Betreuer
 - Absolvierung der sonstigen, für einen erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen
- ❖ Juli 2017 bis September 2017
 - Überarbeitung und Abschluss der gesamten Dissertation
- ❖ Herbst 2017
 - Defensio

X. Kosten und Finanzierung

Soweit ersichtlich besteht zur Erstellung der projektierten Dissertation kein besonderer Finanzierungsbedarf.

XI. Ausgewählte Literatur, Materialien und Entscheidungen

Andre, Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen aus sicherheitspolizeilicher Sicht², URL <http://www.staedtebund.gv.at/gemeindezeitung/oegz-beitraege/oegz-beitraege->

details/artikel/videoeueberwachung-an-oeffentlichen-plaetzen-aus-sicherheitspolizeilicher-sicht2.html, (Stand: 23.04.2015).

Bauer/Reimer (Hrsg), Handbuch Datenschutzrecht, Facultas Verlag, 2009.

Berka, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Springer Verlag 1999

Burgstaller/Salimi, "Besondere" Ermittlungsmaßnahmen der Polizei im Jahr 2009 Eine Analyse der Meldungen an den Rechtsschutzbeauftragten, SIAK-Journal 2010 H 3, 36.

Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG Datenschutzrecht (1988), Kommentar², Manz Wien, 2014.

Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG², Manz Wien, 2014.

Eigner, Die neue Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei, ÖJZ 2008, 51.

Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, Manz Wien, 1963.

Funk, Der verfahrensfreie Verwaltungsakt: die "faktische Amtshandlung" in Praxis und Lehre, eine Integration von Ordnungsvorstellungen auf dem Gebiete des Verwaltungsaktes, Springer Verlag, 1975.

Haidinger, Wann ist Videoüberwachung zulässig? Dako 1/2015, 14.

Hauer/ Keplinger, SPG – Sicherheitspolizeigesetz⁴, Kommentar, Linde Verlag Wien, 2011.

Keplinger/Pühringer, Sicherheitspolizeigesetz, Polizeiausgabe¹³, Pro Libris Verlag, 2012.

Kienapfl/ Höpfl/ Kert, Grundriss des Strafrechts, Allgemeiner Teil¹⁴, Manz Wien, 2012.

Knyrim/Trieb, Dashboard-Cam - zulässig zur Beweissicherung bei Verkehrsunfällen? Argumente für eine datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Crash-Cams, ZVR 2015, 55.

Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht¹², Verlag Österreich, 2013

König, Videoüberwachung, Verlag Österreich, 2001.

Lehner, Grundlagen der verdeckten Ermittlung, JAP 2008/2009, 10.

Lehofer, Ministerialentwurf für ein Polizeiliches Staatsschutzgesetz, Staatsschutzaufgaben, Besondere Ermittlungsmaßnahmen, SPG-Novelle, ÖJZ 2015, 45.

Pilnacek/ Pleischl, Das neue Vorverfahren: Leitfaden zum Strafprozessreformgesetz, Manz Wien, 2005.

ProLibris-Verlagsgesellschaft (Hrsg), Datenschutzgesetz 2000⁶ : Texte, Materialien, Judikatur, ProLibris-Verlagsgesellschaft, 2015.

Pürstl/Zirnsack (Hrsg), Sicherheitspolizeigesetz SPG², Manz Wien, 2011.

Quirling/Müller, Polizeiliche Maßnahmen bei Sportereignissen, Causa Sport 2014, 136.

Reuband, "Videoüberwachung. Was die Bürger von der Überwachung halten", Neue Kriminalpolitik, 2/2001, 5-9

Rieken, Making situated police practice visible: a study examining professional activity for the maintenance of social control with video data from the field, 2013 (Dissertation).

Rothmann, Gastbeitrag zur Videoüberwachung: Videoüberwachung reloaded, 2012, URL <http://www.univie.ac.at/identifizierung/php/>, (Stand: 28.04.2015).

Schmölzer/Mühlbacher (Hrsg), StPO – Strafprozessordnung 1, Ermittlungsverfahren, Lexis Nexis, 2013.

Stephens, "Kamera-Cops" Polizei in der Schweiz - auf Streife mit Körperkamera?, 2015, URL http://www.swissinfo.ch/ger/-kamera-cops-_polizei-in-der-schweiz---auf-streife-mit-koerperkamera-/41259872, (Stand: 28.04.2015).

Thanner/Vogl, Sicherheitspolizeigesetz⁴, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 2010.

Thiele, Videoüberwachung aus Fahrzeugen - Datenschutzrechtliches zu Dash-Cams, Aufsatzteil, Jahrbuch Datenschutzrecht, 2014, 235.

Töpfer, Videoüberwachung als Kriminalprävention? Plädoyer für einen Blickwechsel. In: Kriminologisches Journal, Heft 4/2009, 272-282.

Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, Kurzlehrbuch¹⁰, Manz Wien, 2007.

Wiederin, Vertrauenspersonen als verdeckte Ermittler nach dem SPG und als Scheinkäufer nach der StPO?, in Reindl-Krauskopf ua (Hrsg), Festschrift für Helmut Fuchs, Verlag Österreich, 2014, 657.

110/ME XXV. GP – Ministerialentwurf: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird.

DSB 06.09.2013, K 121.605/0003-DSK/2013, Keine Auskunft bei nicht ausgewerteten Videoüberwachungen.

EGMR U 06.09.1978, *Klass u.a.*, Nr 5.029/71, EuGRZ 1979, 278, verdeckte Ermittlungen.

LVwG Wien 03.04.2014, VGW-102/V/013/888/2014; VGW-102/V/013/889/2014; VGW-102/V/013/890/2014 § 54 SPG, Verdeckte Ermittlung.

VfGH 01.10.2013, B 489/2012 B 490/2012 B 491/2012, Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, verdeckte Ermittlungen.

VfGH, 27.06.2014, G 47/2012, Speicherung auf Vorrat.

VGH Baden-Württemberg 30.07.2014, 1 S 1352/13, § 8 DSG 2000, Datensicherung.

VG Berlin 05.07.2010, VG 1 K 905.09, Das anlasslose Filmen einer Versammlung durch die Polizei verstößt wegen der einschüchternden Wirkung gegen Art. 8 GG.

VwGH 29.10.2014, 2013/01/0127, § 50c DSG 2000, Keine Auskunft bei nicht ausgewerteten Videoüberwachungen.